

Bundesgesetzblatt ³⁰⁸¹

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 14. August 2002

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 2002	Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit FNA: neu: 2120-5/1; neu: 2120-5; neu: 2120-6; 2120-4-1, 2120-4-2-1, 7823-5, 7823-5-2, 7823-5-8, 7823-5-9, 7823-5-11, 7831-1, 7831-1-45-2, 7831-1-47-3, 7831-1-47-6, 7831-10, 7825-1, 7825-1-4, 7825-1-5, 8053-6, 8053-6-10, 8053-6-20, 8053-6-21, 8053-6-25, 2121-51-1-2, 2121-51-16, 2121-51-29, 2121-51-34, 2125-40-1-2, 7832-1, 7832-6, 2125-4-41, 2125-40-33, 2125-40-9, 2125-40-53, 2125-40-56, 2125-43, 7842-12, 7832-1-21, 2125-5-7-2, 2125-40-12, 2125-40-54, 7832-1-19, 7832-6-1, 2032-1, 7833-3, 7102-48, 2126-13, 2129-15-8, 9241-23, 7833-3-12, 9512-18, 7102-45, 7820-5, 806-21-7-47, 2125-11 GESTA: F033	3082
8. 8. 2002	Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) FNA: 7613-1, 613-7, 7610-1, 2190-2 GESTA: B106	3105
8. 8. 2002	Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern FNA: 611-1 GESTA: D132	3111
8. 8. 2002	Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol FNA: 612-7 GESTA: D129	3112
8. 8. 2002	Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes FNA: 780-5 GESTA: F031	3114
8. 8. 2002	Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze FNA: 7825-1, 7825-2, 2125-40-1-2, 7860-9, 2125-5-7 GESTA: F035	3116
8. 8. 2002	Neufassung des Agrarstatistikgesetzes FNA: 7860-9	3118
8. 8. 2002	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) FNA: 2211-3 GESTA: K012	3138
8. 8. 2002	Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes FNA: 806-21, 320-1 GESTA: K015	3140
7. 8. 2002	Berichtigung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes FNA: 12-4/1, 12-5	3142
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3142

Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit

Vom 6. August 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz über die Errichtung eines Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR-Gesetz – BfRG)

§ 1

Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein „Bundesinstitut für Risikobewertung“ (Bundesinstitut) als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 2

Tätigkeiten

(1) Das Bundesinstitut wird, unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Erstellung von wissenschaftlichen Ausarbeitungen, Gutachten und Stellungnahmen zu Fragen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Lebensmittelsicherheit oder dem Verbraucherschutz im Hinblick auf die Gesundheit des Menschen einschließlich Fragen der Ernährung und Ernährungsprävention und, soweit Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, der Verkehr mit und die Anwendung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, betroffen sind, auch im Hinblick auf die Tiergesundheit in Zusammenhang stehen,
2. wissenschaftliche Beratung des Bundesministeriums und anderer oberster Bundesbehörden, soweit das Bundesinstitut Tätigkeiten aus deren Geschäftsbereich wahrnimmt, sowie des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit in allen Fragen, die zu den Tätigkeiten des Bundesinstitutes gehören,
3. Zusammenarbeit mit Dienststellen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, sowie mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und

internationaler Ebene und Koordination des wissenschaftlichen Informationsaustauschs auf dem Gebiet der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes,

4. wissenschaftliche Forschung, soweit diese in einem engen Bezug zu seinen Tätigkeiten steht,
5. Bewertung der Gesundheitsgefährlichkeit von Chemikalien, Dokumentation und Information zu Vergiftungsgeschehen,
6. Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen,
7. Risikobewertung bei gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, soweit sie zur Lebensmittelherstellung verwendet werden oder Lebensmittel beeinflussen, sowie von gentechnisch veränderten Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen,
8. gesundheitliche Fragen der Beförderung gefährlicher Güter, insbesondere giftiger und ätzender Stoffe,
9. Beteiligung am Lebensmittel-Monitoring sowie an bundesweiten Erhebungen im Bereich der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe,
10. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist und diese Tätigkeit nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird,
11. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesinstitut benannt wird,
12. Unterrichtung der Öffentlichkeit auf seinen Tätigkeitsgebieten über Risiken gesundheitlicher Art sowie sonstige gewonnene Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse; die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Bei der Durchführung seiner Tätigkeiten kann das Bundesinstitut wissenschaftliche Erkenntnisse der Forschungsanstalten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums sowie anderer wissenschaftlicher Einrichtungen heranziehen. Soweit es sich bei den in Satz 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen um solche der Länder handelt, sind deren Erkenntnisse im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit einzubeziehen.

(3) Bei seinen wissenschaftlichen Bewertungen und Forschungen ist das Bundesinstitut vorbehaltlich des § 8 Abs. 1 weisungsunabhängig.

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesinstitut erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesinstitut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesinstitut erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesinstitut vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4

Organe

(1) Organe des Bundesinstitutes sind die Präsidentin oder der Präsident und das Direktorium.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz geregelt sind.

§ 5

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung. Sie oder er vertritt das Bundesinstitut gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine ständige Vertreterin (Vizepräsidentin) oder einen ständigen Vertreter (Vizepräsident).

§ 6

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern des Bundesinstitutes.

(2) Das Direktorium hat die Aufgabe, die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Leitung des Bundesinstitutes zu unterstützen; dazu wirkt es insbesondere mit bei

1. der Behandlung wissenschaftlicher Fragestellungen mit besonderer Bedeutung,
2. der Planung und Vergabe von Forschungsvorhaben,
3. der Einsetzung von Kommissionen und der Abstimmung ihrer Tätigkeit untereinander,
4. der Aufstellung des Haushaltsplans,
5. den Grundsätzen der Organisation, Personalführung und Personalverwaltung.

(3) Das Direktorium berät unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident ist verpflichtet, das Direktorium regelmäßig zur Beratung einzuberufen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 7

Satzung

Das Direktorium erlässt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Satzung für das Bundesinstitut; § 6 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums und ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In die Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen aufzunehmen über

1. die Rechte und Pflichten der Organe des Bundesinstitutes,
2. die Übertragung der Zeichnungsbefugnis an Beschäftigte des Bundesinstitutes,
3. den Aufbau des Bundesinstitutes,
4. die Haushaltsführung und Rechnungslegung.

§ 8

Aufsicht

(1) Das Bundesinstitut untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums, die sich in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 3 auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Soweit das Bundesinstitut Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

(2) Das Bundesinstitut ist verpflichtet, dem Bundesministerium jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Beratungen des Direktoriums teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Haushaltsplan

(1) Das Bundesinstitut weist die zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben in einem Haushaltsplan aus. Auf seine Aufstellung und Ausführung sowie die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für den Bund jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgestellt. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums. Das Bundesinstitut erhält zum Ausgleich des genehmigten Haushaltsplans Zuschüsse des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

(3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Rechnung ist vom Bundesministerium zu prüfen.

§ 10

Beamtinnen und Beamte

(1) Das Bundesinstitut hat Dienstherrenfähigkeit. Seine Beamtinnen und Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B werden vom Bundespräsidenten ernannt. Im

Übrigen ernennt die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes die Beamtinnen und Beamten.

(3) Oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Bundesinstitutes ist das Bundesministerium. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten ist die oberste Dienstbehörde die Präsidentin oder der Präsident des Bundesinstitutes.

§ 11

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter

Auf die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundesinstitutes sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstige Bestimmungen anzuwenden.

§ 12

Übernahme der Beamtinnen und Beamten und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten werden vorbehaltlich des § 7 Abs. 1 und 2 des BVL-Gesetzes und des § 86 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Bundesinstitutes. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vorbehaltlich des § 7 Abs. 3 und 4 des BVL-Gesetzes und des § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Bundesinstitutes übernommen.

§ 13

Übergangsmaßnahmen

(1) Nach der Errichtung des Bundesinstitutes finden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen zur Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesinstitut von dem bisherigen Personalrat beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Übergangspersonalrat des Bundesinstitutes wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesinstitut.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach der Errichtung des Bundesinstitutes findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesinstitut werden ihre Aufgaben von der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin wahrgenommen.

Artikel 2

Gesetz

über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL-Gesetz – BVLG)

§ 1

Rechtsform, Name

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ (Bundesamt) als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

§ 2

Tätigkeiten

(1) Das Bundesamt wird, unbeschadet bestehender Zuständigkeiten sonstiger Einrichtungen des Bundes für Fragen der Gesundheit des Menschen, insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Maßnahmen der Vorsorge und des Schutzes im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes, vor allem im Hinblick auf Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände, Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe, Chemikalien sowie Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einschließlich deren Herstellung, Anwendung und Verkehr, und bei Tieren angewandte pharmakologisch wirksame Stoffe, ausgenommen Tierimpfstoffe, soweit dem Bund die Verwaltungszuständigkeit zusteht,
2. Mitwirkung an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder in den in Nummer 1 genannten Bereichen sowie im Bereich der Produktsicherheit, soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
3. Vorbereitung sowie Begleitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft in den in Nummer 1 genannten Bereichen, in den Bereichen Tierseuchen und Tierschutz sowie im Bereich der Produktsicherheit, soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
4. Aufbereitung, Zusammenfassung, Dokumentation und Berichterstattung im Hinblick auf die bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung und des Lebensmittel-Monitorings nach § 46d Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes übermittelten Ergebnisse,
5. Durchführung von Laborvergleichsuntersuchungen und Ringversuchen, soweit diese Aufgabe nicht von einer anderen Stelle wahrgenommen wird,
6. Zulassung und Registrierung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, ausgenommen Tierimpfstoffe, nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften,

7. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen und nationalen Referenzlabors für Rückstände nach der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesgesundheitsamt oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt ist, sowie Wahrnehmung der Funktion einer Zentralstelle nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 96/23/EG,
8. Wahrnehmung der Funktion eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit durch Rechtsakte oder auf der Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft das Bundesamt benannt wird,
9. Wahrnehmung der Funktion einer koordinierenden Stelle für die Datensammlung und die Berichterstattung und Mitwirkung daran, insbesondere in den Bereichen Lebensmittel, Ernährung, Produktsicherheit, Antibiotikaresistenz und Verzehrerhebungen.
- (2) Zur Durchführung des
1. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
 2. Futtermittelgesetzes,
 3. Düngemittelgesetzes,
 4. Tierschutzgesetzes,
 5. Pflanzenschutzgesetzes,
 6. Strahlenschutzvorsorgegesetzes, soweit es sich auf Verbote und Beschränkungen für den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Bedarfsgegenständen, Futtermitteln und Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, bezieht,
 7. Weingesetzes,
 8. Tierseuchengesetzes,
 9. Fleischhygienegesetzes,
 10. Geflügelfleischhygienegesetzes,
 11. Verfütterungsverbotsgesetzes,
 12. Produktsicherheitsgesetzes, soweit sein Anwendungsbereich in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d und f des Produktsicherheitsgesetzes bestimmt ist oder sich auf das Futtermittelgesetz oder das Tierseuchengesetz erstreckt, oder soweit es sich um Produkte handelt, die nicht den in § 2 Abs. 3 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Gesetzen und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen unterliegen,
 13. Arzneimittelgesetzes, soweit es den Verkehr und die Anwendung von Arzneimitteln betrifft, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, und es sich dabei nicht um Tierimpfstoffe handelt,

sowie zur Durchführung von im Anwendungsbereich dieser Gesetze unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderliche allgemeine Verwaltungsvorschriften können vom Bundesamt im Rahmen seiner Aufgaben und Tätigkeiten im Benehmen mit dem

nach Absatz 3 jeweils fachlich zuständigen Ausschuss vorbereitet werden.

(3) Zur Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach Absatz 2 werden beim Bundesamt folgende Ausschüsse eingerichtet:

1. Ausschuss Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; dieser Ausschuss hat die Aufgabe, gesetzesübergreifende, grundsätzliche und andere als die Überwachung betreffende Fragen im Bereich des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu behandeln,
2. Ausschuss Überwachung; dieser Ausschuss hat die Aufgabe, gesetzesübergreifende, grundsätzliche Überwachungsfragen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zu behandeln.

Jedem der in Satz 1 genannten Ausschüsse gehören an:

1. bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jedem Land,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesamtes und
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesinstitutes für Risikobewertung.

(4) Die Ausschüsse beraten unter dem Vorsitz einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesamtes. Sie tagen nach Bedarf; auf Verlangen eines Landes ist

1. eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen,
2. eine Angelegenheit auf die Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses zu nehmen.

(5) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen. Für diese gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Beauftragte des Bundesministeriums sind befugt, an den Sitzungen der in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen; ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren. Soweit das Bundesamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Bundesbehörde wahrnimmt, gilt Satz 1 auch für die zuständige oberste Bundesbehörde.

(7) Das Bundesamt führt die Geschäfte der Ausschüsse und Unterausschüsse nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1.

(8) Das Bundesamt beteiligt das Bundesinstitut für Risikobewertung in allen wissenschaftlichen Fragen, die in das Tätigkeitsgebiet des Bundesinstitutes fallen, im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 3

Aufgabendurchführung

(1) Das Bundesamt erledigt im Rahmen der ihm durch § 2 Abs. 1 zugewiesenen Tätigkeiten die Verwaltungsaufgaben des Bundes, die dem Bundesamt durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugewiesen sind.

(2) Das Bundesamt erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes in seinem Tätigkeitsbereich, mit deren Durchführung das Bundesamt vom Bundesministerium beauftragt wird.

§ 4

Bekanntmachungen im Bundesanzeiger

In Rechtsverordnungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Milch- und Margarinegesetzes, des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Futtermittelgesetzes, des Verfütterungsverbotsgesetzes, des Tierseuchengesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Tierzuchtgesetzes oder des Pflanzenschutzgesetzes kann vorgesehen werden, dass das Bundesministerium zuständig ist,

1. Entscheidungen der Organe der Europäischen Gemeinschaft zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich der genannten Gesetze im Bundesanzeiger bekannt zu machen,
2. sonstige Bekanntmachungen zur Durchführung der genannten Gesetze und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

In den in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnungen kann die Zuständigkeit des Bundesministeriums ganz oder teilweise auf das Bundesamt übertragen werden.

§ 5

Aufsicht im besonderen Fall

Soweit das Bundesamt Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

§ 6

Kostenerhebung

(1) Für Amtshandlungen, insbesondere für Genehmigungen, Eintragungen, Zulassungen, Prüfungen, Untersuchungen, Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht sowie Auskünfte des Bundesamtes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Spezielle gesetzliche Kostenregelungen bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die Amtshandlungen des Bundesamtes die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei Festsätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich jeweils nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand; daneben kann die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

§ 7

**Übernahme
der Beamtinnen und Beamten
und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tätigen Beamtinnen und Beamten sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Bundesamt versetzt, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

(2) Die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung tätigen Beamtinnen und Beamten werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamtinnen und Beamte des Bundesamtes, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden. § 130 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin und der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundesamtes, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

(4) Die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Dienst des Bundesamtes übernommen, soweit sie bislang ausschließlich Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig vom Bundesamt wahrgenommen werden.

§ 8

Übergangsmaßnahmen

(1) Nach der Errichtung des Bundesamtes finden innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Wahlen zu der Personalvertretung statt. Bis zur Konstituierung des Personalrates werden die Aufgaben der Personalvertretung beim Bundesamt vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft als Übergangspersonalrat des Bundesamtes wahrgenommen.

(2) Der Übergangspersonalrat bestellt unverzüglich den Vorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Bundesamt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung.

(4) Nach der Errichtung des Bundesamtes findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesamt werden ihre Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wahrgenommen.

Artikel 3**Änderung des
BGA-Nachfolgegesetzes und der Allgemeinen
Kostenverordnung für Amtshandlungen
von Gesundheitseinrichtungen des Bundes**

§ 1

Das BGA-Nachfolgegesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 4 Abs. 1 und 3, § 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „, des Robert Koch-Institutes und des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „und des Robert Koch-Institutes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

Die Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen von Gesundheitseinrichtungen des Bundes vom 29. April 1996 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Kosten für bestimmte Amtshandlungen
von Gesundheitseinrichtungen des Bundes
(Gesundheitseinrichtungen-
Kostenverordnung – GesundKostV)“.
2. In § 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Pflanzenschutzrechts

§ 1

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die

Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ ersetzt.
 3. In § 10a Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ ersetzt.
 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Angabe „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Dabei hat sie die Anwendungsgebiete“ durch die Worte „Dabei hat es die Anwendungsgebiete“ ersetzt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 wird die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und dem Umweltbundesamt erteilt.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „durch die Biologische Bundesanstalt“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 6. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt diesem und dem Antragsteller mit, wel-

che Unterlagen eines Vorantragstellers sie " durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diesem und dem Antragsteller mit, welche Unterlagen eines Vorantragstellers es“ ersetzt.

7. § 14a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unterlagen, die Versuche mit Wirbeltieren voraussetzen und dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 15a Abs. 1 und 2 zur Prüfung eines Wirkstoffs vorgelegt worden sind, dürfen zu Gunsten Dritter nur verwendet werden, wenn das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit diesem und dem Vorantragsteller oder Zulassungsinhaber, der die Unterlagen vorgelegt hat, mitgeteilt hat, welche dieser Unterlagen es zu Gunsten des Dritten zu verwerten beabsichtigt, sowie jeweils Name und Anschrift des anderen.“

8. § 14b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt den beteiligten Zulassungsinhabern Gelegenheit, sich innerhalb einer vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu bestimmenden Frist zu einigen, wer die Unterlagen vorlegt.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1, 2 und 5 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit Absatz 2,

1. nach Absatz 1 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,

2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b hinsichtlich der Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe e hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,

3. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d und e hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann, soweit dies für den in § 1 Nr. 4 aufgeführten Schutzzweck erforderlich ist, durch Auflagen anordnen, dass während der Dauer der Zulassung bestimmte Kenntnisse bei der Anwendung des Pflanzenschutzmittels gewonnen, gesammelt und ausgewertet und ihm die Ergebnisse innerhalb einer bestimmten Frist mitgeteilt werden. Auf Verlangen sind ihm die entsprechenden Unterlagen und Proben vorzulegen.“

10. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann den Zulassungsinhaber verpflichten, Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 der Kommission der Europäischen Union und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten innerhalb bestimmter Fristen vorzulegen und ihm die Vorlage anzuzeigen.“

11. § 15b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen, jeweils in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3,

1. nach Absatz 1 Nr. 3 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,

2. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe c hinsichtlich der Vermeidung der Auswirkungen auf

- die Gesundheit durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c hinsichtlich der Auswirkungen durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.
- Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
12. § 15c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 in Verbindung mit
1. § 15 Abs. 1 und 2 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 2 hinsichtlich der Gesundheit des Menschen, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.
- Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“
13. In § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
14. In § 16a Abs. 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
15. § 16b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
16. In § 17 Abs. 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit
1. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt, soweit in den Nummern 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Gesundheit des Menschen, im Falle des § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch Belastung des Bodens, im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
3. § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 hinsichtlich der Vermeidung von Schäden durch Belastung des Naturhaushaltes sowie durch Abfälle des Pflanzenschutzmittels im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt.
- Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist.“
18. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

19. In § 18b Abs. 3 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
20. § 18c wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
21. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
22. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe c werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die Gebrauchsanleitung sind die von der Zulassungsbehörde festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen unter der Überschrift „Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen“ deutlich getrennt von den übrigen Angaben und Aufschriften aufzunehmen.“
23. In § 31 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
24. § 31a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entscheidet innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel. Es trifft seine Entscheidung hinsichtlich

 1. möglicher schädlicher Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung,
 2. möglicher schädlicher Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Benehmen mit dem Umweltbundesamt,
 3. anderer schädlicher Auswirkungen im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 im Benehmen mit der Biologischen Bundesanstalt.

Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Behörden verbinden ihre Entscheidung mit einer schriftlichen Bewertung, die dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vorzulegen ist. Verlangt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Unterlagen oder Proben nach Absatz 2, bevor das Pflanzenstärkungsmittel in die Liste aufgenommen worden ist, entscheidet es innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Unterlagen oder Proben.“
- c) In Absatz 4 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
25. § 31b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
26. In § 31c Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
27. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Die Biologische Bundesanstalt hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 1 und § 38b Satz 2 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:“
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.

- cc) Die Nummern 9 und 10 werden wie folgt gefasst:
- „9. Risikoanalyse und -bewertung im Bereich der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit,
10. Mitwirkung an und Begleitung von Programmen und Maßnahmen, einschließlich der Überwachung, der Länder und der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Ein- und Verschleppung von Schadorganismen,“.
- dd) In Nummer 11 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Mitwirkung an der Prüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Biologische Bundesanstalt kann Geräte und Einrichtungen prüfen, die im Pflanzenschutz benutzt werden, aber keine Pflanzenschutzgeräte sind.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Biologische Bundesanstalt veröffentlicht eine beschreibende Liste der in die Pflanzenschutzgerätesliste eingetragenen Pflanzenschutzgeräte mit Angaben über die für die Verwendung der Pflanzenschutzgeräte wichtigen Merkmale und Eigenschaften. Prüfergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwendet werden.“
- d) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
28. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:
- „§ 33a
Bundesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- (1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat, zusätzlich zu den Aufgaben, die ihm durch dieses Gesetz, durch Rechtsverordnungen nach § 7, § 17 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2, § 31d Abs. 2 und § 38b Satz 2 oder durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind oder werden, folgende Aufgaben:
1. Unterrichtung und Beratung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,
 2. Mitwirkung bei der Überwachung zugelassener Pflanzenschutzmittel und in die jeweilige Liste aufgenommener Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe,
 3. Mitwirkung bei der Bekanntmachung der Liste nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes,
 4. Mitwirkung am Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel für den Bereich Pflanzenschutz,
 5. Beteiligung an der Prüfung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen nach den von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Bestimmungen.
 - (2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann prüfen:
 1. Pflanzenschutzmittel, die nicht der Zulassung bedürfen,
 2. Stoffe, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind.
 - (3) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht eine beschreibende Liste
 1. der zugelassenen Pflanzenschutzmittel mit Angaben über die für die Anwendung der Pflanzenschutzmittel wichtigen Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Eignung der Pflanzenschutzmittel für bestimmte Anwendungsgebiete, Boden- und Klimaverhältnisse und den Haus- und Kleingartenbereich, sowie den Zeitpunkt, an dem die Zulassung der Pflanzenschutzmittel endet,
 2. der in die jeweilige Liste eingetragenen Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe.
- Prüfungsergebnisse aus der Praxis des Pflanzenschutzes können verwertet werden.
- (4) Beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wird ein Sachverständigenausschuss gebildet, dessen Mitglieder vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft berufen werden. Der Sachverständigenausschuss ist zu hören
1. vor der Entscheidung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nach § 15, § 15b oder § 15c,
 2. vor der Entscheidung über die Genehmigung nach § 18,
 3. vor der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung oder Genehmigung außer bei Gefahr im Verzuge.
- (5) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Voraussetzungen über den Sachverständigenausschuss zu erlassen.“
29. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für
1. seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz und
 2. berichterstattende Tätigkeiten, die es im Rahmen des Arbeitsprogramms nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG in Verbindung mit den durch Verordnung der Europäischen Gemeinschaft festgesetzten Durchführungsbestimmungen ausführt.

Bei der Bemessung der Höhe der Gebühr nach Satz 1 ist auch der mit den Mitwirkungshandlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung, der Biologischen Bundesanstalt und des Umweltbundesamtes verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Biologische Bundesanstalt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für ihre Amtshandlungen nach diesem Gesetz.“

30. § 38a wird wie folgt gefasst:

„§ 38a

Übermittlung von Daten

(1) Die Biologische Bundesanstalt und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit können den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Entscheidungen und Maßnahmen mitteilen, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann darüber hinaus Angaben und Unterlagen, die es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den §§ 15 bis 16a und 18 erlangt hat, an die in Satz 1 genannten Stellen übermitteln, soweit dies durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben oder zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zur Einhaltung der pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich ist oder durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.“

31. In § 38b Satz 2 werden nach den Worten „auf die Biologische Bundesanstalt“ die Worte „oder das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.

32. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 8 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 14 die Biologische Bundesanstalt.“

33. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 15c findet keine Anwendung auf Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, der in

Pflanzenschutzmitteln enthalten war, die in einem Mitgliedstaat vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden sind.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1. November 2002 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004, in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden. Behältnisse und abgabefertige Packungen, die vor dem 1. November 2002 nach den bis dahin geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände, längstens jedoch bis zum 29. Juli 2004, verwendet werden.“

§ 2

Die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3031, 2002 I S. 559), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

3. § 1b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

4. § 1d wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vertreter des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, der Biologischen Bundesanstalt, des Bundesinstitutes für Risikobewertung und des Umweltbundesamtes nehmen an den Beratungen teil.“

- b) In Absatz 5 werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 2, § 3a und § 3b Abs.1 werden jeweils die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Die Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992 (BGBl. I S. 1410), geändert durch Artikel 3 Nr. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2070), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt)“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 6 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

In § 7 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) geändert worden ist, werden die Worte „Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

Die Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 5. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3140), geändert durch die Verordnung vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3366), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Kosten des Bundesamtes
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
und der Biologischen Bundesanstalt für Land-
und Forstwirtschaft im Pflanzenschutzbereich
(Pflanzenschutzmittel-
Gebührenverordnung – PflSchMGebV)“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) erheben für ihre jeweiligen Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt darüber hinaus für berichterstattende Tätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.“

3. Der Anlage wird folgender Satz 2 angefügt:

„Es erheben Gebühren und Auslagen

1. das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den Gebührennummern 1000 bis 3220 und 5000 bis 5600,
2. die Biologische Bundesanstalt nach den Gebührennummern 4000 bis 4290 und 5600.“

Artikel 5

Änderung des Tierseuchenrechts

§ 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin oder“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wirkt mit bei der

1. Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind,

2. epidemiologischen Untersuchung im Falle von Tierseuchenausbrüchen;

sie wird neben der Forschung auf dem Gebiet der Tierseuchen, einschließlich Zoonosen, ferner tätig in der Funktion

1. des nationalen Referenzlabors für anzeigepflichtige Tierseuchen, soweit sie oder das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin benannt worden ist,
2. eines gemeinschaftlichen oder nationalen Referenzlabors, soweit für diese Tätigkeit die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere benannt wird.“

3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „, das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

4. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Das Bundesministerium“ werden durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

5. In § 17c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

6. Nach § 85 wird folgender § 86 angefügt:

„§ 86

(1) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Beamtinnen und Beamten sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zur Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere versetzt, soweit sie bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden.

(2) Die beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, soweit sie bislang Aufgaben wahrgenommen haben, die künftig von der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere wahrgenommen werden.“

§ 2

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), die zuletzt durch Artikel 369 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I

S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „, dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

§ 3

§ 14 der Tierimpfstoff-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1993 (BGBl. I S. 1885), die zuletzt durch Artikel 371 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Zulassungsstellen

Zulassungsstellen sind

1. die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere für die Zulassung von
 - a) Mitteln gegen die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Tierseuchen und die Schweinepest,
 - b) Testsera, Testantigenen und Testallergenen, ausgenommen Tuberkuline,
2. das Paul-Ehrlich-Institut für die Zulassung nicht in Nummer 1 Buchstabe a genannter Sera, Impfstoffe, Immunmodulatoren und Tuberkuline zur Anwendung an Tieren.“

§ 4

In § 1 der Tierimpfstoff-Kostenverordnung vom 15. Mai 1998 (BGBl. I S. 941) werden die Worte „, Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ gestrichen.

§ 5

§ 26 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

Artikel 6

Änderung des Futtermittelrechts

§ 1

Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4a werden jeweils die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.
4. In § 11a Abs. 1 und § 24 werden jeweils die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gibt die in Satz 2 genannten Eingangsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“
6. In § 19b Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bei der Bundesanstalt“ durch die Worte „beim Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
3. § 16c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „des Bundesamtes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt“ ersetzt.
4. In § 16d Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „bei der Bundesanstalt“ durch die Worte „beim Bundesamt“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Bundesanstalt“ durch die Worte „Das Bundesamt“ ersetzt.
6. In § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen“ ersetzt.

§ 2

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605, 2002 I S. 1514), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2002 (BGBl. I S. 1675), wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
2. § 16b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Bundesanstalt“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.

§ 3

Die BLE-Futtermittel-Kostenverordnung vom 22. März 1996 (BGBl. I S. 533), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Verordnung
über Gebühren für Amtshandlungen
des Bundesamtes für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit nach dem Futtermittelgesetz
(Bundesamt-Futtermittel-
Gebührenverordnung – BVL FuttmGebV)“.

2. In § 1 werden die Worte „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch die Worte „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Chemikalienrechts

§ 1

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090) wird wie folgt geändert:

1. § 12j wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

2. In § 16e Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und 4 und Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 19d Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

3. In § 19b Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ und die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 4 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Die Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514), wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3, Abs. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

2. In Anlage 1 werden die Worte

„An das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen (BgVV)“

durch die Worte

„An das Bundesinstitut für Risikobewertung Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen“

ersetzt.

3. In Anlage 2 werden

a) die Worte

„An das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen (BgVV)“

durch die Worte

„An das Bundesinstitut für Risikobewertung Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen“ und

b) die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

4. In Anlage 3 werden die Worte

„An das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen (BgVV)“

durch die Worte

„An das Bundesinstitut für Risikobewertung Dokumentations- und Bewertungsstelle für Vergiftungen“

ersetzt.

§ 3

Der Anhang Abschnitt 1 Spalte 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932) geändert worden ist, wird im Abschnitt I wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“

durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

Die Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Juli 2002 (BGBl. I S. 2514), wird wie folgt geändert:

1. § 15d Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Begasungsmittel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 dürfen nur solche Stoffe und ihre Zubereitungen verwendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.“

2. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers abweichend von § 15d Abs. 1 die Verwendung anderer Begasungsmittel zulassen, wenn diese vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen sind; in anderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Prüfung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung oder die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung verlangen.“

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

3. In § 52 Abs. 1 werden die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 5

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Chemikalien-Kostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2002 (BGBl. I S. 2442) wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Bundesinstitut für Risikobewertung erhebt für die Erteilung einer Bestätigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Abs. 2 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes Gebühren nach Nummer 3.1 des anliegenden Gebührenverzeichnisses. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erhebt für die Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abschnitt 1 Spalte 3 Satz 2 und 3 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung Gebühren nach Nummer 3.3 des anliegenden Gebührenverzeichnisses.“

Artikel 8

Änderung des Arzneimittelrechts

§ 1

§ 77 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 2

Die Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1997 (BGBl. I S. 779), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für die Registrierung homöopathischer Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Die Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1125), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“.

2. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 4

In § 1 Abs. 1 der AMG-Einreichungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2036) werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher und fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften

§ 1

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2076), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 35 Satz 1 und § 46d Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden
 - a) die Worte „den Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ und
 - b) die Worte „der Direktor und Professor des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“
 ersetzt.
3. § 37 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 auch im Einvernehmen mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.“
4. In § 40 Abs. 6 werden die Worte „und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und“ durch die Worte „, des Bundes oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.
5. In § 43a Satz 2 werden nach dem Wort „auf“ die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder“ eingefügt.
6. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden
 - a) in Nummer 1 die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt und
 - b) in Nummer 2 nach den Worten „zuständigen Behörden“ die Worte „sowie die Beteiligung des Bundesinstitutes für Risikobewertung“ eingefügt.
7. § 47a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Bundesministeriums“ durch die Worte „Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeinverfügungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erlassen, soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheitsschutzes entgegenstehen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Das Bundesministerium hat bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses“ durch die Worte „Bei der Beurteilung der gesundheitlichen Gefahren eines Erzeugnisses sind“ ersetzt.
8. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 2 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

§ 2

Das Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 22f Abs. 3 werden die Worte „anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und“ durch die Worte „, des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten oder“ ersetzt.
3. In § 22g wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

§ 3

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2002 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „vom Bundesministerium“ durch die Worte „vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Es kann diese Aufgaben durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 2 auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

3. In § 22 Abs. 3 werden

a) die Worte „anderer Länder“ durch die Worte „des Bundes, anderer Länder“ ersetzt und

b) die Worte „ , dem Bundesministerium“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Es kann“ durch die Worte „Ferner kann es“ ersetzt.

§ 4

In § 4a Abs. 1, 3, 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Juni 2002 (BAnz. S. 13449) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

§ 3 Abs. 4 der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Amtlich anerkannte Mineralwässer werden mit dem Namen der Quelle und dem Ort der Quellnutzung vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger bekannt gemacht.“

§ 6

In § 4a Satz 2 der Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3391), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 7

Die Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In Anlage 3 Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 8

In § 1a Satz 2 der Hühnerer-Verordnung vom 5. Juli 1994 (BAnz. S. 6973), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 9

Die Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (BGBl. I S. 123), geändert durch die Verordnung vom 19. November 2001 (BGBl. I S. 3472), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 10

Die Milchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1178) wird wie folgt geändert:

1. In § 16a Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

5. In Anlage 12 Nr. 3.3 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 11

Die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 775) wird wie folgt geändert:

1. In § 4a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 4 werden die Worte „beim Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „dem Bundesamt“ ersetzt.

3. In § 6a Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In Anlage 3 Nr. 6 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 12

In § 35 Abs. 4 Nr. 3 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624) werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung, die“ ersetzt.

§ 13

In § 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1984 (BGBl. I S. 1251), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1807) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 14

Die Fischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 819) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesministerium“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

8. In § 23a Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

9. In Anlage 2 Kapitel 4 Nr. 4.5 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

10. In Anlage 4 Nr. 2.1 und Nr. 3 Satz 2 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

§ 15

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 3 und Absatz 5 werden jeweils die Worte „Bundesministerium im Bundesanzeiger“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Bundesministerium“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 16

Die Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), geändert durch Artikel 3a der Verordnung vom 14. März 2002 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 3 und Abs. 5 Satz 1 und 3 werden jeweils die Worte „Bundesministerium im Bundesanzeiger“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Bundesanzeiger“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) wird wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung Nummer 2 werden
 - a) nach der Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Strahlenschutz“ die Dienststellenbezeichnung „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt,

- b) die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Dienststellenbezeichnung „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

2. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - aa) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ gestrichen,
 - bb) nach der Amtsbezeichnung „Leitender Senatsrat“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe B 5 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen“ die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ eingefügt.
- c) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung sonstiger Rechtsvorschriften

§ 1

In § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), das zuletzt durch Artikel 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen“ ersetzt.

§ 2

In § 2 Abs. 3 Satz 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 3

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2960), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitteln und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Einvernehmen

a) mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung, das die Wirksamkeit mit Ausnahme der dem Umweltbundesamt zugewiesenen Prüfungen und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit mit Ausnahme der dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugewiesenen Prüfung prüft,

b) mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, das die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit prüft, soweit es nach § 77 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes für die Zulassung zuständig ist, und

c) mit dem Umweltbundesamt, das die Wirksamkeit von Mitteln und Verfahren zur Entwesung sowie zur Bekämpfung von Ratten und Mäusen und die Auswirkungen auf die Umwelt prüft; die Prüfungen zur Feststellung der Wirksamkeit sind an den betreffenden Schädlingen unter Einbeziehung von Wirtstieren bei parasitären Nichtwirbeltieren vorzunehmen, soweit die Mittel oder Verfahren nicht nach dem Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen nach dem Tilgungsprinzip gleichwertig geprüft und zugelassen sind.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „die Mittel“ durch die Worte „die Mittel nach Satz 1 Nr. 1“ und die Worte „der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ wird durch die Worte „nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entseuchung betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reak-

torsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände der Amtshandlungen nach Absatz 1, soweit dieser Mittel und Verfahren zur Entwesung und zur Bekämpfung von Wirbeltieren betrifft, und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „des Listungsverfahrens“ werden durch die Worte „des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten des Listungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 festzulegen.“

§ 4

In § 9 Abs. 1 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „die Biologische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 5

In § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7a Abs. 1 Nr. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 6

Die Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337), geändert durch Artikel 377 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 33a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

2. § 36a wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ werden

durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erteilung des Einvernehmens auf Mittelbehörden seines Geschäftsbereichs übertragen.“

3. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ durch die Worte „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 7

In § 20 Nr. 7 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2878) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 8

In § 19 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421), die durch Artikel 335 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitutes für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 9

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Errichtung eines wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 355 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesinstitut für Risikobewertung“ ersetzt.

§ 10

In Anlage 2 Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung über die berufliche Umschulung zum Geprüften Schädlingsbekämpfer/zur Geprüften Schädlingsbekämpferin vom 18. Februar 1997 (BGBl. I S. 275), die durch die Verordnung vom 25. Februar 2000 (BGBl. I S. 144) geändert worden ist, werden in der Spalte „Hinweise“ die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz

und Veterinärmedizin“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.

§ 11

§ 5d der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. November 2001 (BGBl. I S. 3030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (Bundesinstitut)“ durch die Worte „Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt)“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

2. In Absatz 4 wird das Wort „Bundesinstitut“ durch das Wort „Bundesamt“ ersetzt.

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3 bis 9 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13

Bekanntmachungserlaubnis

Die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde kann den Wortlaut der ihrem Geschäftsbereich unterliegenden durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist
im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 6. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Gesetz
zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche
und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus
(Geldwäschebekämpfungsgesetz)**

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
des Gesetzes über das Aufspüren
von Gewinnen aus schweren Straftaten**

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) und Artikel 18 des Gesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Geldwäschegesetz – GwG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Versicherungsunternehmen gelten, außer in den Fällen des § 9 Abs. 3 und des § 14, auch Versicherungsmakler, die solche Verträge vermitteln.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „des Geburtsdatums“ werden ein Komma und die Wörter „des Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit“ sowie nach den Wörtern „aufgrund eines“ das Wort „gültigen“ eingefügt.

bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Die Identifizierung kann auch anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes erfolgen.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Dem Bargeld gleichgestelltes Zahlungsmittel ist elektronisches Geld im Sinne von § 1 Abs. 14 des Gesetzes über das Kreditwesen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Ein Institut hat bei Abschluss eines Vertrages zur Begründung einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren. Eine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung besteht insbesondere bei der Führung eines Kontos und bei den sonstigen in § 154 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung genannten Geschäften. Für Versicherungsunternehmen richten sich

die Identifizierungspflichten bei Abschluss eines Vertrages nach § 4.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

c) In dem neuen Absatz 2 werden nach den Wörtern „bei Annahme“ die Wörter „oder Abgabe“ gestrichen.

d) In den neuen Absätzen 3 und 5 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Absatz 1 gilt“ werden durch die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf Institute in solchen Drittländern bestimmen, die keine den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertigen Anforderungen an Institute stellen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Identifizierungspflicht“ durch die Wörter „Allgemeine Identifizierungspflichten“ ersetzt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Den allgemeinen Identifizierungspflichten des § 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, unterliegen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auch:

1. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Patentanwälte und Notare, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Mandanten,

c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihrer Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,

2. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
3. Immobilienmakler und
4. Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1 000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen; der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.

Sonstige Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 unterliegen sowie Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 unterliegen, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit, haben bei Annahme von Bargeld im Wert von 15 000 Euro oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber auftritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.“

c) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 2 und 3“ eingefügt.

5. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommt in den in Absatz 1 genannten Fällen der Vertrag über einen Versicherungsvertreter zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so kann die Identifizierung auch durch den Versicherungsvertreter erfolgen. Kommt der Vertrag über einen Versicherungsmakler zustande oder wird er über einen solchen abgewickelt, so ist dieser zur Identifizierung verpflichtet. Der Versicherungsmakler hat die Aufzeichnungen über die Identifizierung des Kunden an das Versicherungsunternehmen weiterzuleiten.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Zentrale Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen

(1) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – unterstützt als Zentralstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – hat

1. die nach § 11 übermittelten Verdachtsanzeigen zu sammeln und auszuwerten, insbesondere Abgleiche mit bei anderen Stellen gespeicherten Daten zu veranlassen,
2. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden

Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,

3. die Geldwäsche-Verdachtsanzeigen in einer Statistik zu erfassen, die insbesondere anonymisierte Angaben über die Anzahl der Meldungen, die einzelnen zugrunde gelegten Vortaten und über die Art der Behandlung durch die Zentralstelle enthält,
4. einen Jahresbericht zu veröffentlichen und
5. die nach diesem Gesetz Meldepflichtigen regelmäßig über Typologien und Methoden der Geldwäsche zu informieren.

(2) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – arbeitet mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Es ist zentrale Meldestelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 3 des Beschlusses des Rates der Europäischen Union (2000/642/JI) über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen vom 17. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 271 S. 4).

(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – personenbezogene Daten nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 und 27 bis 37 des Bundeskriminalamtgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen; für den Fall der Datenerhebung gilt § 7 Abs. 2 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes entsprechend. In § 7 Abs. 2 des Bundeskriminalamtgesetzes treten an die Stelle der Aufgabe als Zentralstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2. § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch eine Übermittlung an Zentralstellen anderer Staaten (Absatz 2 Satz 1) zulässig ist. Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ersuchen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

(4) Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – darf die von einer Zentralstelle eines anderen Staates übermittelten Daten nur zu den durch die übermittelnde Zentralstelle vorgegebenen Bedingungen verwenden. Es kann seinerseits bei der Übermittlung von Daten an eine Zentralstelle eines anderen Staates Einschränkungen und Auflagen für die Verwendung der übermittelten Daten festlegen.“

7. § 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stellt ein Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1 Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, dass die vereinbarte Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde, so besteht die Pflicht zur Identifizierung nach § 2 Abs. 2, auch in

- Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 3 auch, wenn die dort genannten Beträge unterschritten werden.“
8. In § 7 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3 sowie nach § 6 Satz 1“ ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ein nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3 und § 6 Satz 1 zur Identifizierung Verpflichteter hat sich bei dem zu Identifizierenden zu erkundigen, ob dieser für eigene Rechnung handelt. Gibt der zu Identifizierende an, nicht für eigene Rechnung zu handeln, so hat der zur Identifizierung Verpflichtete nach dessen Angaben Namen und Anschrift desjenigen festzustellen, für dessen Rechnung dieser handelt. Muss ein Institut im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung oder bei der Durchführung einer Transaktion im Sinne des § 2 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, aufgrund der äußeren Umstände Zweifel daran hegen, dass der Kunde für eigene Rechnung handelt, hat dieses angemessene Maßnahmen zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen. Handelt der zu Identifizierende für eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist deren Name und der Name und die Anschrift von einem ihrer Mitglieder festzustellen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von Satz 1 im Hinblick auf Institute in solchen Drittländern bestimmen, die keine den Anforderungen dieses Gesetzes gleichwertigen Anforderungen an Institute stellen.“
10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4,“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Feststellungen nach § 1 Abs. 5 sind durch Aufzeichnung der dort genannten Angaben oder durch Anfertigung einer Kopie der Seiten des zur Feststellung der Identität vorgelegten Ausweises, die diese Angaben enthalten, aufzuzeichnen.“
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4 Satz 1 erste oder zweite Alternative“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5 Satz 1 erste oder zweite Alternative“ ersetzt.
11. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „sobald eine Finanztransaktion im Sinne von § 1 Abs. 6 festgestellt wird, die für die Finanzverwaltung für die Einleitung oder Durchführung von Besteuerungs- oder Strafverfahren Bedeutung haben könnte.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „durch Institute“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden
- aaa) die Wörter „Institut oder eine Spielbank“ durch die Wörter „Institut oder ein Unternehmen oder eine Person in den Fällen von § 3 Abs. 1, auch wenn die Beträge im Sinne des § 6 Satz 1 unterschritten werden,“ ersetzt und
- bbb) nach den Wörtern „den zuständigen Strafverfolgungsbehörden“ die Wörter „und in Kopie dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen –“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ein Institut ist darüber hinaus zur Anzeige im Sinne von Satz 1 auch verpflichtet, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches, dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde.“
- cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Institut“ ein Komma und die Wörter „dem Unternehmen oder der Person im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 2 und 3“ eingefügt sowie die Wörter „fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages“ durch die Wörter „hierbei gilt der Sonnabend nicht als Werktag“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen nicht zur Anzeige verpflichtet, wenn dem Geldwäscheverdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zugrunde liegen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung dieses Mandanten erhalten haben. Die Anzeigepflicht bleibt bestehen, wenn die in Satz 1 genannten Personen wissen, dass der Mandant ihre Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 übermitteln die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen die Anzeige an die für sie zuständige Bundesberufskammer. Die Kammer kann zur Anzeige

Stellung nehmen. Sie leitet die Anzeige mit ihrer Stellungnahme entsprechend Absatz 1 Satz 1 an die dort genannten Stellen weiter. Für Notare, die nicht Mitglied einer Notarkammer sind, tritt an die Stelle der Bundesnotarkammer die für die Berufsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die neuen Absätze 5 bis 7.
- e) In dem neuen Absatz 5 werden die Wörter „eine Spielbank“ durch die Wörter „ein Unternehmen oder eine Person im Sinne von § 3 Abs. 1“ ersetzt.
- f) In dem neuen Absatz 7 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:
 „für Besteuerungsverfahren und für die Aufsichtsaufgaben der zuständigen Behörden nach § 16 Nr. 1 bis 4 verwendet werden.“
- g) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
 „(8) Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen können zur Bekämpfung der Geldwäsche oder der Finanzierung terroristischer Vereinigungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einzelne typisierte Finanztransaktionen bestimmen, die als verdächtig im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gelten und die die Institute nach den Absätzen 1, 2 und 5 anzuzeigen haben. Die Rechtsverordnung soll befristet werden.
 (9) In Strafverfahren, zu denen eine Anzeige nach Absatz 1 erstattet wurde, teilt die zuständige Staatsanwaltschaft dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens entsprechend § 482 Abs. 2 der Strafprozessordnung mit.“
13. In § 12 und § 13 werden nach der Angabe „§ 261 des Strafgesetzbuches“ jeweils die Wörter „oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches,“ eingefügt.
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:
 „8. Unternehmen und Personen in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, und, wenn sie die dort genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind
1. die Bestimmung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie die nach § 16 zuständigen Behörden ist,
 2. die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhin-

derung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen,

3. die Sicherstellung, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
 4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Falls eine Person im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 6 oder 8 ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausübt, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 diesem Unternehmen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen und Personen dürfen die Vorkehrungen nach Absatz 2 mit vorheriger Zustimmung der nach § 16 zuständigen Behörde durch andere Unternehmen oder Personen treffen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die anderen Unternehmen oder Personen die Gewähr dafür bieten, dass die Vorkehrungen ordnungsgemäß getroffen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 „(4) Die nach § 16 zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Vorkehrungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu schaffen. Sie kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und 8 genannten Unternehmen und Personen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs die Vorschriften der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind. Für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 dieser Vorschrift, genannten Personen und Unternehmen treffen diese Anordnungen die zuständige Bundesberufskammer oder die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 4 Satz 4.“
15. In § 16 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versicherungswesen,“ die Wörter „für Versicherungsmakler die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,“ eingefügt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. entgegen
- a) § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1, oder
 - b) § 3 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 eine Person nicht identifiziert,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 oder 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Finanzamt.“
- bb) Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Personen.“

Artikel 2

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3a Satz 2 werden nach dem Wort „Edelsteine“ die Wörter „sowie elektronisches Geld im Sinne von § 1 Abs. 14 des Gesetzes über das Kreditwesen“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3b wird folgender Satz angefügt:
 „Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde Beamte der Polizeien der Länder Bayern, Bremen und Hamburg damit betrauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach § 12a wahrzunehmen, soweit das Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes im Sinne von § 2 Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes mit eigenen Kräften wahrnimmt.“
2. In § 12c Satz 1 werden nach den Wörtern „des Bundesgrenzschutzes“ die Wörter „und der Polizeien der Länder“ ergänzt.

Artikel 3

Änderung des Kreditwesengesetzes

Nach § 25a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geändert worden ist, wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Besondere organisatorische Pflichten im grenzüberschreitenden bargeldlosen Zahlungsverkehr

(1) Ein Kreditinstitut, welches das Girogeschäft betreibt und einen Überweisungsauftrag im bargeldlosen Zahlungsverkehr in einen Staat außerhalb der Europäischen Union auszuführen hat, hat vor der Ausführung der Überweisung den Namen, die Kontonummer und die Anschrift des Überweisenden aufzuzeichnen und diese Datensätze

vollständig an das Kreditinstitut des Begünstigten oder an ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut weiterzuleiten. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze erkennen zu können. Unvollständige Datensätze hat es zu vervollständigen.

(2) Bei Durchführung der Überweisung hat das zwischengeschaltete Kreditinstitut den Namen und die Kontonummer des Überweisenden vollständig an ein weiteres im Zahlungsverkehr zwischengeschaltetes Kreditinstitut oder an das Kreditinstitut des Begünstigten weiterzuleiten. Das zwischengeschaltete Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten haben Maßnahmen zu ergreifen, um unvollständige Datensätze bezüglich des Namens und der Kontonummer erkennen zu können. Unvollständige Datensätze sind unter Einbeziehung des vom Kunden beauftragten Kreditinstituts nach Möglichkeit zu vervollständigen.

(3) Ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches das Finanztransfersgeschäft betreibt, hat vor der Besorgung eines Zahlungsauftrages den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie entsprechend den Angaben des Auftraggebers den Namen und die Anschrift des Empfängers des Zahlungsauftrages aufzuzeichnen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 für einzelne Arten des Zahlungsverkehrs und einzelne Zahlungsverkehrssysteme zuzulassen. Es kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Deutsche Bundesbank Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Satz 1 Nr. 1 bis 3“ die Angabe „und Nr. 5“ eingefügt.
- In § 16 Abs. 5 werden die Wörter „eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Bediensteten“ durch die Wörter „einer vom Bundeskriminalamt beauftragten Person“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1, 2, 4 und, soweit er zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, Artikel 3 des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt Artikel 3 am 1. Juli 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist
im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1997

Das Einkommensteuergesetz 1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715), wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 51 wird wie folgt ersetzt:

„51. Trinkgelder, die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist;“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 3 Nr. 3 werden in Satz 2 und Satz 6 jeweils nach dem Wort „Brennereigüter“ die Wörter „, bezogen auf die tatsächlich für die Brennerei genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche,“ eingefügt.
2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen.“
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Rohstoffmix im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt vorbehaltlich Satz 2 als eingehalten, wenn er von den Brennereien, die über ein Brennrecht zur Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn verfügen,

im Betriebsjahr insgesamt eingehalten wird. Zur Einhaltung muss – unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresbrennrechts – ein Anteil von 40 vom Hundert der in den Betriebsjahren 1998/1999 und 1999/2000 im Durchschnitt auf Kartoffelbranntwein entfallenen Jahreserzeugung (Referenzmenge) zusätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung bisheriger Getreidebranntweinemengen, als Getreidebranntwein abgeliefert werden. Wird der Rohstoffmix insgesamt eingehalten, erhalten die Brennereien, die abweichend vom Rohstoffmix einen höheren Anteil an selbst gewonnenen Kartoffeln einsetzen, einen Zuschlag zum Branntweingrundpreis. Dieser Zuschlag entspricht der Differenz zwischen dem Branntweingrundpreis nach Absatz 1 und einem Preis, der in den Rohstoffkosten den jeweiligen Kartoffelanteil bei der Alkoholerzeugung berücksichtigt. Dieser Kartoffelanteil wird jeweils um Schritte von 5 vom Hundert erhöht, wobei geringere Anteile außer Ansatz bleiben. Werden Brennereien, die bei der Berechnung der Referenzmenge berücksichtigt worden sind, nach § 58 Satz 2 von der Ablieferung befreit, wird die Referenzmenge entsprechend korrigiert.“

3. In § 66 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Absatzfondsgesetzes

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 177 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucher-, Tier- und Umweltschutzes“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er soll dabei auch auf die Verbesserung der Qualität und Sicherheit sowie der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium beruft in den Verwaltungsrat des Absatzfonds, der aus 23 Mitgliedern besteht, auf die Dauer von fünf Jahren

je 1 Vertreter aus den Bereichen des ökologischen Landbaus, des Tier- und des Umweltschutzes,

5 Vertreter auf Vorschlag der im Bundestag vertretenen Parteien,

7 Vertreter auf Vorschlag des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft,

1 Vertreter auf Vorschlag der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie,

1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Hauptverbandes des Deutschen Lebensmitteleinzelhandels,

1 Vertreter auf Vorschlag des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband,

3 Vertreter aus dem Mitgliederkreis und auf Vorschlag des Aufsichtsorgans nach § 2 Abs. 2.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,33 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,16 Euro“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,95 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,48 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,61 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummern 4 und 5 wird jeweils die Angabe „0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,40 Euro je 100 Euro“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird die Angabe „2,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,22 Euro“ ersetzt.

ff) In Nummer 7 wird die Angabe „0,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

gg) In Nummer 8 wird die Angabe „0,72 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,36 Euro“ ersetzt.

hh) In Nummer 9 wird im ersten Anstrich die Angabe „4,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,04 Euro“, im zweiten Anstrich die Angabe „1,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“ und im dritten Anstrich die Angabe „0,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,30 Euro“ ersetzt.

ii) In Nummer 10 wird im ersten Anstrich die Angabe „1,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,71 Euro“ und im zweiten Anstrich die Angabe „1,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,81 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „0,12 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,06 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 5a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften diese Regelung nach Artikel 88 des EG-Vertrages genehmigt hat. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 2003 in Kraft. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister für Wirtschaft
Müller

Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung sonstiger Gesetze

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung futtermittelrechtlicher Gesetze

(1) Das Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden
 - aa) die Wörter „Kenntnis darüber erhält“ durch die Wörter „Grund zu der Annahme hat“ ersetzt,
 - bb) das Wort „schwerwiegende“ gestrichen und
 - cc) das Wort „darstellt“ durch die Wörter „darstellen kann“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch für Personen, die für die Überwachung der Hygienebedingungen in den Tierhaltungen zuständig sind, insbesondere bestandsbetreuende Tierärzte, sowie die Verantwortlichen der Laboratorien, die Analysen durchführen.“
 - c) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.
2. § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mindestanforderungen an die Beschaffenheit und Ausstattung der Einrichtungen, die amtliche Untersuchungen durchführen, vorzuschreiben,“.
3. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Die Überwachung ist durch sachkundige Personen durchzuführen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur ordnungsgemäßen Überwachung erforderlich ist, Vorschriften über die Anforderungen an die Sachkunde zu erlassen, die an diese Personen zu stellen sind, sowie das Verfahren des Nachweises der Sachkunde zu regeln.“
4. In § 21 Abs. 1 Nr. 11a wird nach der Angabe „§ 17 Abs. 5 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit Satz 2,“ eingefügt.

(2) In § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) werden die Worte „Untersuchung entsprechend § 18 Abs. 1“ durch die Worte „Untersuchung sowie die Überwachung durch sachkundige Personen entsprechend § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1a“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „Aufmachungen“ die Worte „Sicherheitsvorkehrungen oder Ratschläge für die Gesundheit“ eingefügt.
 - bb) Nach Buchstabe g werden folgende Buchstaben h bis j angefügt:
 - h) vorzuschreiben, dass der Hersteller oder der Einführer bestimmte Angaben, insbesondere über das Herstellen oder die Zusammensetzung von Tabakerzeugnissen, über die hierbei verwendeten Stoffe, über deren Funktion, über die Wirkungen dieser Stoffe in verbrannter oder unverbrannter Form sowie über die Bewertungen, aus denen sich die gesundheitliche Beurteilung ergibt, der zuständigen Behörde mitzuteilen hat,
 - i) bestimmte Anforderungen und Untersuchungsverfahren, nach denen der Gehalt an bestimmten Stoffen in Tabakerzeugnissen oder in deren Rauch zu bestimmen ist, festzulegen,
 - j) vorzuschreiben, dass die Prüfungen auf bestimmte Gehalte an Stoffen in Tabakerzeugnissen oder deren Rauch nur von dafür zugelassenen Prüflabors durchgeführt werden sowie die Anforderungen an diese Prüflabors, insbesondere hinsichtlich Eignungsprüfungen und laufender Schulung, festzulegen;“.
 - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 Buchstabe b oder“ eingefügt.
2. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Unterrichtungspflichten der Lebensmittelunternehmer

Hat ein Lebensmittelunternehmer im Sinne des Artikels 3 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze

und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) Grund zu der Annahme, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen, nicht entspricht, so unterrichtet er hierüber unverzüglich die für die Überwachung zuständige Behörde. Er unterrichtet hierbei auch über die von ihm zum Schutz der Gesundheit des Endverbrauchers getroffenen Maßnahmen. Eine Unterrichtung nach Satz 1 oder 2 darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Unterrichtenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Unterrichtenden verwendet werden.“

3. § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bis f, i oder j“ ersetzt.

b) In Buchstabe e wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) entgegen § 40a Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet.“

4. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 2“ die Angabe „ , § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648), wird wie folgt geändert:

1. § 94a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung des Dritten Teiles Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen.“

2. In § 97 Abs. 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „75a Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt und die Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hangneigung von mindestens 30 vom Hundert“ gestrichen.

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Konzentrierung“ die Wörter „durch Kälte“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 8. August 2002

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 1. September 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635),
2. den nach Artikel 4 teils am 1. Januar 2002 und teils am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen, teils am 1. September 2002 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1648),
3. den am 15. August 2002 in Kraft tretenden Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116).

Bonn, den 8. August 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)*

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 1 Anordnung als Bundesstatistik</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Agrarstatistiken</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bodennutzungserhebung</p> <p style="padding-left: 40px;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 40px;">Allgemeine Vorschrift</p> <p>§ 2 Einzelerhebungen</p> <p style="padding-left: 40px;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Flächenerhebung</p> <p>§ 3 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale</p> <p>§ 5 (weggefallen)</p> <p style="padding-left: 40px;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Bodennutzungshaupterhebung</p> <p>§ 6 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="padding-left: 40px;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung</p> <p>§ 9 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum</p> <p style="padding-left: 40px;">Fünfter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Baumschulerhebung</p> <p>§ 12 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt</p> <p style="padding-left: 40px;">Sechster Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Baumobstanbauerhebung</p> <p>§ 15 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Erhebung über die Viehbestände</p> <p>§ 18 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale</p> <p>§ 20 Erhebungsmerkmale</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt</p> <p>§ 21 (weggefallen)</p> <p>§ 22 (weggefallen)</p> <p>§ 23 (weggefallen)</p> <p style="text-align: center;">Vierter Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</p> <p style="padding-left: 40px;">Erster Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 24 Einzelerhebungen, Programme, Periodizität</p> <p style="padding-left: 40px;">Zweiter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Agrarstrukturerhebung</p> <p>§ 25 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 26 (weggefallen)</p> <p>§ 27 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms</p> <p>§ 28 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms</p> <p>§ 29 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p>§ 30 (weggefallen)</p> <p>§ 31 (weggefallen)</p> <p style="padding-left: 40px;">Dritter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Haupterhebung der Landwirtschaftszählung</p> <p>§ 32 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 33 Erhebungsart, Merkmale</p> <p>§ 34 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p> <p style="padding-left: 40px;">Vierter Unterabschnitt</p> <p style="padding-left: 80px;">Weinbauerhebung</p> <p>§ 35 Erhebungseinheiten</p> <p>§ 36 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale</p> <p>§ 37 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit</p>
---	--

Fünfter Unterabschnitt
Gartenbauerhebung

- § 38 Erhebungseinheiten
§ 39 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
§ 40 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Sechster Unterabschnitt
Binnenfischereierhebung

- § 41 Erhebungseinheiten
§ 42 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
§ 43 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Fünfter Abschnitt
(weggefallen)

Sechster Abschnitt
Ernteerhebung

- § 44 Allgemeine Vorschrift
§ 45 (weggefallen)
§ 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung
§ 47 Besondere Ernteermittlung

Siebter Abschnitt
Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

- § 48 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt
Erhebung in Brütereien

- § 49 Erhebungseinheiten
§ 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt
Erhebung in
Unternehmen mit Hennenhaltung

- § 52 Erhebungseinheiten
§ 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt
Erhebung in Geflügelschlachtereien

- § 55 Erhebungseinheiten
§ 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Achter Abschnitt
Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

- § 58 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt
Erhebung über Schlachtungen

- § 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt
Schlachtgewichtsstatistik

- § 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Neunter Abschnitt
Milchstatistik

- § 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
§ 65 Ergänzende Schätzung

Zehnter Abschnitt
Hochsee- und Küstenfischereistatistik

- § 66 Erhebungseinheiten
§ 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Elfter Abschnitt
Weinstatistik

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

- § 69 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt
Rebflächenerhebung

- § 70 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Dritter Unterabschnitt
Ernteerhebung

- § 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
§ 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Vierter Unterabschnitt
Erhebung der Erzeugung

- § 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
§ 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Fünfter Unterabschnitt
Bestandserhebung

- § 75a Erhebungseinheiten
§ 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
§ 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Zwölfter Abschnitt
Holzstatistik

Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift

- § 78 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt**Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben**

- § 79 Erhebungseinheiten
 § 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt**Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung**

- § 82 Erhebungseinheiten
 § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dreizehnter Abschnitt

- § 85 (weggefallen)
 § 86 (weggefallen)
 § 87 (weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt**Düngemittelstatistik**

- § 88 Erhebungseinheiten
 § 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

- § 91 Erhebungseinheiten
 § 92 Hilfsmerkmale
 § 93 Auskunftspflicht
 § 94 Durchführung von Bundesstatistiken
 § 94a Verordnungsermächtigung
 § 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
 § 96 Fortschreibeverfahren
 § 97 Betriebsregister
 § 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

Vierter Teil**Schlussvorschrift**

- § 99 (Inkrafttreten)

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 1),
2. Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 5),
3. Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG Nr. L 149 S. 10),
4. Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milchherzeugnisse (ABl. EG Nr. L 78 S. 27),
5. Richtlinie 97/77/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 28),
6. Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. EG 2002 Nr. L 13 S. 21).

Erster Teil**Allgemeine Vorschrift****§ 1****Anordnung als Bundesstatistik**

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Erhebung über die Viehbestände,
3. die Strukturserhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Zweiter Teil**Agrarstatistiken****Erster Abschnitt****Bodennutzungserhebung****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift****§ 2****Einzelserhebungen**

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelserhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Baumobstanbauerhebung.

Zweiter Unterabschnitt**Flächenerhebung****§ 3****Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4**Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale**

(1) Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:

1. alle vier Jahre, beginnend 2001; hierbei sind Erhebungsmerkmale:

- a) die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung; die Art der tatsächlichen Nutzung wird entsprechend dem Nutzungsartenverzeichnis der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland ermittelt;
- b) die Bodenflächen nach der im Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen in einem Flächennutzungsplan zugeordnet;
2. in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei wird die Siedlungs- und Verkehrsfläche nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein kann die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 bis einschließlich 2004 aussetzen.

§ 5

(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind

1. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1:
 - a) die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
 - b) in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder zehn Hektar Waldfläche,
2. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebungen einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden

zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) durchgeführt.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:

der Betriebssitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. bei der Nutzung der Gesamtfläche:

die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen:

die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Vierter Unterabschnitt Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird in der Zeit von Mai bis August durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbee-

ren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;

2. repräsentativ bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:
 - die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
 2. beim Anbau von Zierpflanzen:
 - die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche,
 3. bei der Anzucht von Jungpflanzen:
 - die Grundfläche unter Glas und auf dem Freiland.
- (2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

Fünfter Unterabschnitt Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Baumobstanbauerhebung

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.

§ 16

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zweiter Abschnitt

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leer stehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19

Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden

Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;

3. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg

1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
2. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen:
die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen:
die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden:
die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel:
die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

Dritter Abschnitt

§§ 21 bis 23
(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturerhebungen in
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 24

Einzelhebungen, Programme, Periodizität

(1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelhebungen:

1. Agrarstrukturerhebung:
 - a) Grundprogramm (§ 27),
 - b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),

2. Landwirtschaftszählung:

- a) Haupterhebung (§ 33),
- b) Weinbauerhebung (§ 36),
- c) Gartenbauerhebung (§ 39),
- d) Binnenfischereierhebung (§ 42).

(2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.

(3) Die Agrarstrukturerhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.

(4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.

Zweiter Unterabschnitt Agrarstrukturerhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Erhebung über die Viehbestände im Mai (§ 20).

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.

§ 28

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb

Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;

3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

(2) Im Jahr der Hauptidehebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
 - die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb, beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
 - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
3. bei der Gewinnermittlung:
 - die Art,
4. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
 - Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,

5. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:

die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbst bewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,

6. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:

die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,

7. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen:

das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft,

8. bei der Umsatzbesteuerung:
 - die Form.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.

§§ 30 und 31

(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hauptidehebung sind:

1. die Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung (§ 25) für die aus der Agrarstrukturerhebung entnommenen Angaben,
2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).

§ 33

Erhebungsart, Merkmale

(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm

(§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2) der Agrarstrukturhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

§ 34

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturhebung:

1. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste:
die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,
2. bei der Hofnachfolge:
Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
3. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters:
landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,
4. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:
die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,
5. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen:
die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Vierter Unterabschnitt Weinbauerhebung

§ 35

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte

- a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
 - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens dreißig Ar.

§ 36

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Gewinnermittlung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.

(3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsbildung des Betriebsleiters der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen.

§ 37

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei den Flächen des Betriebes:
die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,
2. bei den Rebsorten:
der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
3. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen:
die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen landwirtschaftlich genutzten Fläche,
4. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen,
5. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb;

bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,

6. bei der Gewinnermittlung:
 - die Art,
7. bei der Vermarktung:
 - die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,
8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz:
 - die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,
9. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
 - die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,
10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
 - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
 - c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
 - die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres, sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b sind vier aufeinander folgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

Fünfter Unterabschnitt Gartenbauerhebung

§ 38

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, die über eine Mindesterzeugungsfläche für Gartenbauerzeugnisse nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d oder e verfügen,
2. die Betriebe von Unternehmen der folgenden Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes:
 - a) 01.41.2 Garten- und Landschaftsbau,
 - b) 01.41.3 Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau).

§ 39

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein in der Zeit von Februar bis Juli 2005 durchgeführt.

(2) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. die Merkmale des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung (§ 27), die für Erhebungseinheiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die der Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entnommen wird;
3. die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, die für Erhebungseinheiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
4. die gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Vermarktung sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(3) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. der Umsatz,
3. die tätigen Personen.

§ 40

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. bei den Merkmalen des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung:
 - die Erhebungsmerkmale der Erhebungen nach § 27 Abs. 1,

2. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
3. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
4. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Merkmale nach § 29 Abs. 1 Nr. 2,
5. bei den gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes:
die Grundfläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
6. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
 - a) die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen,
 - b) die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie,
7. bei den Lagerräumen:
die Art und die Größe,
8. bei den Betriebseinnahmen:
die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
9. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,
10. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. beim Umsatz:
die Höhe,
3. bei den tätigen Personen:
die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

(3) Die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8, 9 und nach Absatz 2 Nr. 2 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 3 ist der 31. März 2005. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Binnenfischereierhebung

§ 41

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluss- oder Seenfischerei, auch in Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfäche von mindestens 100 Quadratmetern Forellen- oder 5 000 Quadratmetern Karpfenteich verfügen oder in technischen Anlagen jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 2004 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 werden Merkmale über die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, die Vermarktung, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers und die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben.

§ 43

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern:
die Art und Größe, bei Netzgehegen auch die Zahl und das Volumen,
2. beim Fischfang:
die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen (Teiche, Behälter und ähnliche Einrichtungen):
die Art, Zahl, Größe und das Volumen,
4. bei der Erzeugung:
die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
5. bei den Futtermitteln:
der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
6. bei den Betriebszweigen:
die Art,
7. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,

8. beim Erwerbscharakter:
die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
10. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Fünfter Abschnitt (weggefallen)

Sechster Abschnitt Ernteerhebung

§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Erntermittlung.

§ 45 (weggefallen)

§ 46

Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst Schätzungen über den Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen sowie über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattungen vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Erntermittlung

(1) Die Besondere Erntermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 14 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Getreide werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesanstalt für Getreide-, Kartoffel- und Fettforschung.

Siebter Abschnitt Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 48

Einzelhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes

Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Brutereieinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

Dritter Unterabschnitt Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Vierter Unterabschnitt Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

Achter Abschnitt Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelenerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelenerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmun-

gen des Fleischhygienegesetzes die Schlacht- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Dritter Unterabschnitt Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Neunter Abschnitt Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeu-

ger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

Zehnter Abschnitt

Hochsee- und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischerwertergenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,
7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Elfter Abschnitt

Weinstatistik

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 69

Einzelhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,

3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung der Erzeugung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Zweiter Unterabschnitt Rebflächenerhebung

§ 70

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

Dritter Unterabschnitt Ernteerhebung

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Rebfläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Vierter Unterabschnitt Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

Fünfter Unterabschnitt Bestandserhebung

§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

Zwölfter Abschnitt**Holzstatistik****Erster Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift**

§ 78

Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Zweiter Unterabschnitt**Erhebung in
forstlichen Erzeugerbetrieben**

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind das Einschlagsprogramm, der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderhalbjahr.

Dritter Unterabschnitt**Erhebung in
Betrieben der Holzbearbeitung**

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des Holz bearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5 000 Kubikmeter Rohholz (im Festmaß).

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des Holz bearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des Holz bearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalenderhalbjahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres.

Dreizehnter Abschnitt

§§ 85 bis 87

(weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt**Düngemittelstatistik**

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Dritter Teil**Gemeinsame Vorschriften**

§ 91

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
 - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
 - b) zwanzig Schafen oder
 - c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänse, Enten und Truthühnern oder
 - d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke oder
 - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

(2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betreffenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.

(3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

§ 92

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, Anschrift sowie Telekommunikationsanschlussnummern der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie

des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder des jeweiligen Eigentümers,

4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3,
6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstruktur-erhebung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbauerhebung, nach § 38 Nr. 1 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Erntermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brutereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nr. 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie für die Flächenerhebung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden,
3. die Bewirtschafters der Flächen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe b für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauf folgenden Monats,
5. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Monats,

6. die nach Landesrecht für die auf Grund von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 922), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauf folgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres,
7. die nach Landesrecht für die Forstwirtschaft zuständigen Stellen für die Angaben zum Einschlagsprogramm nach § 81 Abs. 1 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Berichtszeiträume des laufenden Jahres.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält auf Wunsch einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Telekommunikationsanschlussnummern des zu Befragenden (§ 92 Abs. 1 Nr. 1)

sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischereistatistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(9) Werden für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben nach Absatz 8 verwendet und liegt der Berichtszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb

des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Berichtszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraumes erteilt worden sind.

(10) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren erteilt wurden, soweit diese Angaben sich auf dieselben Berichtszeitpunkte beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(11) In den Fällen der Absätze 8 und 10 können die statistischen Ämter der Länder für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20), soweit dies mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist, hinsichtlich der Bestände an Rindern und Schafen das Erhebungsmerkmal Nutzungszweck sowie hinsichtlich der Bestände an Schweinen die Erhebungsmerkmale Lebendgewichtklasse und Nutzungszweck

1. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 repräsentativ erheben oder schätzen,
2. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schätzen.

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 1 Nr. 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 11) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

§ 94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken
 - a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhe-

bung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;

- b) bis zu vier Jahre im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
- c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
2. die Werte nach § 41 und nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e neu festzulegen;
3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteterminnung (§ 47) festzulegen;
4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung des Dritten Teiles Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen.

§ 95

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernteterminnung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden.

Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 9 (§ 75a Nr. 2 und 3 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Erhebung über die Viehbestände (§ 20), der Agrarstrukturserhebung (§ 29 Abs. 1), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1) und der Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, die Anschrift und die Telekommunikationsanschlussnummern der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2 und 3, §§ 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
6. die Waldfläche,
7. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und d) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 oder den Ermächtigungen nach § 93 Abs. 8 oder 10 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.

(7) Die nach Landesrecht für die Binnenfischerei zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters auf Anfrage die Hilfsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 für die Erhebungseinheiten nach § 41.

§ 98

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im

Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf und zur ausgeübten Tätigkeit verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

Vierter Teil

Schlussvorschrift

§ 99

(Inkrafttreten)

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, kann die Hochschule einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen.“
2. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Hochschulen können Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen.“
3. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ist studiengebührenfrei. In besonderen Fällen kann das Landesrecht Ausnahmen vorsehen.“
4. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41

Studierendenschaft

(1) An den Hochschulen werden Studierendenschaften gebildet. Sie haben folgende Aufgaben:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§§ 2 und 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;

5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(3) Für die Mitwirkung in den Organen der Studierendenschaft gilt § 37 Abs. 3 entsprechend.“

- 4a. § 57f wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften am 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule, einem Hochschulmitglied im Sinne von § 57c oder einer Forschungseinrichtung im Sinne von § 57d standen, ist auch nach Ablauf der in § 57b Abs. 1 Satz 1 und 2 geregelten jeweils zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2005 zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die vor dem 23. Februar 2002 in einem Dienstverhältnis als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent standen. § 57b Abs. 4 gilt entsprechend.“

(3) Der Abschluss befristeter Arbeitsverträge nach § 57e Satz 1 mit Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften am 23. Februar 2002 in einem befris-

teten Arbeitsverhältnis nach § 57e Satz 1 standen, ist auch nach Ablauf der in § 57e Satz 1 geregelten zulässigen Befristungsdauer mit einer Laufzeit bis zum 28. Februar 2003 zulässig.“

5. In § 72 Abs. 1 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138) sind den Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“

Artikel 2

Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Hochschulrahmengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes

Vom 8. August 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 werden folgende §§ 18a und 18b eingefügt:

„§ 18a

Interessenvertretung

(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.

§ 18b

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Fragen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wahlbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.“

2. In § 49 werden die Wörter „gilt § 48“ durch die Wörter „gelten die §§ 48 bis 48b“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird folgende Nummer 3c eingefügt:
„3c. Angelegenheiten aus § 18a des Berufsbildungsgesetzes;“.

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände; in den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3c sind auch die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Sprecherausschussgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, dem § 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 18a des Berufsbildungsgesetzes und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Gesetz über europäische Betriebsräte beteiligten Personen und Stellen Beteiligte, in den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 4 auch die beteiligten Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern sowie die oberste Arbeitsbehörde des Bundes oder derjenigen Länder, auf deren Bereich sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt.“

3. § 83 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Sprecherausschussgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Betriebsverfassungsgesetz 1952, den §§ 94, 95, 139 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 18a des Berufsbildungsgesetzes und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie dem Gesetz über europäische Betriebsräte im einzelnen Fall beteiligt sind.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 9300 wird folgende Nummer 9301 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9301	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO	8/10“.

- b) Die bisherige Nummer 9301 wird Nummer 9302 und wie folgt geändert:

In der Spalte „Gebühr“ werden die Wörter „Betrag der Gebühr 1905 der Anlage 1 zum GKG“ durch die Angabe „25,00 EUR“ ersetzt.

- c) Nach Nummer 9302 wird folgende Nummer 9303 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9303	Verfahren über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen Wird die Rechtsbeschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	25,00 EUR“.

- d) Die bisherige Nummer 9302 wird Nummer 9304 und wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9304	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden und Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde oder die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	8/10“.

- e) Nach Nummer 9304 wird folgende Nummer 9305 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
„9305	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 321a ZPO): Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	25,00 EUR“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. August 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Berichtigung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Vom 7. August 2002

Das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) ist wie folgt zu berichtigen:

Artikel 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. In § 5 wird die Angabe „9 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.“

Berlin, den 7. August 2002

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Krause

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1332/2002 der Kommission zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2003	L 195/10	24. 7. 2002
23. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1333/2002 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 195/15	24. 7. 2002
23. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1334/2002 der Kommission mit Durchführungs-vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates hinsichtlich der Aktionsprogramme von Organisationen von Marktteilnehmern im Olivensektor für die Wirtschaftsjahre 2002/03 und 2003/04	L 195/16	24. 7. 2002
24. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1337/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 76/2002 über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern	L 195/25	24. 7. 2002
22. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1338/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in Indien	L 196/1	25. 7. 2002

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
22. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1339/2002 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indien	L 196/11	25. 7. 2002
22. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1340/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan	L 196/19	25. 7. 2002
24. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1342/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials	L 196/21	25. 7. 2002
24. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1345/2002 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 310/2002 des Rates über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Simbabwe	L 196/23	25. 7. 2002
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1297/2002 der Kommission vom 17. Juli 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter gewerblicher Waren (ABl. Nr. L 189 vom 18. 7. 2002)	L 196/63	25. 7. 2002
25. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1346/2002 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 über die Unterbrechung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Irak	L 197/1	26. 7. 2002
22. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1361/2002 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen	L 198/1	27. 7. 2002
22. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland	L 198/13	27. 7. 2002
26. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1364/2002 der Kommission zur Einstellung der Heringsfischerei durch Schiffe unter der Flagge Dänemarks	L 198/26	27. 7. 2002
26. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1365/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 hinsichtlich der Bedarfsvorausschätzung für die französischen überseeischen Departements bezüglich des Sektors Getreide	L 198/27	27. 7. 2002
26. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1366/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik	L 198/29	27. 7. 2002
26. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1367/2002 der Kommission zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates in Portugal	L 198/30	27. 7. 2002
26. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1368/2002 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 198/33	27. 7. 2002
26. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1369/2002 der Kommission zur Abweichung von Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich des Ankunftsnachweises bei differenzierten Erstattungen und mit Durchführungsbestimmungen für den niedrigsten Erstattungssatz bei der Ausfuhr bestimmter Milcherzeugnisse	L 198/37	27. 7. 2002
29. 7. 2002 Verordnung (EG) Nr. 1378/2002 der Kommission zur Einstellung der Fischerei auf Gelbschwanzflunder durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 200/7	30. 7. 2002

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
29. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1380/2002 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 200/12	30. 7. 2002
29. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1381/2002 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente für Rohrohrzucker zur Raffination mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2005/06	L 200/14	30. 7. 2002
30. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1385/2002 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1270/2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 43/2002 EG	L 201/3	31. 7. 2002
29. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Kohäsionsfondsinterventionen und das Verfahren für die Vornahme von Finanzkorrekturen	L 201/5	31. 7. 2002
30. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1395/2002 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 203/16	1. 8. 2002
31. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1398/2002 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen griechischen Erzeugung nicht entkörnter Baumwolle sowie der sich daraus ergebenden Verringerung des Zielpreises und zur Abweichung von bestimmten Verwaltungsvorschriften und Beihilfemodalitäten für das Wirtschaftsjahr 2001/02 in Griechenland	L 203/24	1. 8. 2002
31. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1399/2002 der Kommission zur endgültigen Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für Griechenland für den Zeitraum vom 1. September 2001 bis 31. März 2002 des Wirtschaftsjahrs 2001/02	L 203/27	1. 8. 2002
31. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor	L 203/30	1. 8. 2002
31. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1401/2002 der Kommission zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2008/09	L 203/42	1. 8. 2002
23. 7. 2002	Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau	L 205/1	2. 8. 2002